

152

Rechte und Pflichten der Landesangehörigen

Art.



Art.



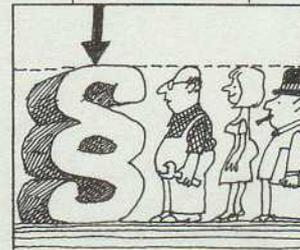
Art.



Art.



Art.



Art.



Hier sind die Rechte und Pflichten der Landesangehörigen in knappen Worten aufgeführt.

Aufgabe:

Suche die entsprechenden Artikel in der Verfassung, trage die Artikel-Nummern in die richtigen Felder beim Text und der Zeichnung ein.

Recht auf Menschenwürde, Freiheit der Person

Art.

Verhaftungen dürfen nur genau auf die Art vorgenommen werden, die im Gesetz vorgesehen ist (Haftbefehl, auf frischer Tat). Unschuldige Verhaftete oder Verurteilte haben Anspruch auf volle Entschädigung durch den Staat. Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen von Briefen und Schriften müssen ebenfalls auf streng gesetzlichen Vorschriften beruhen.

Gleichheit vor dem Gesetz

Art.

Religion, Abstammung, Ansehen, Bildung, Geschlecht, usw. geben keinen Anspruch auf andere Behandlung. Vor Gericht und auch als Staatsbürger sind alle Bürger gleich.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Art.

Sie ist jedermann gewährleistet. Die katholische Kirche ist Landeskirche, aber auch anderen Konfessionen ist die Ausübung ihres Bekenntnisses und Abhaltung des Gottesdienstes frei. Niemand darf durch die Angehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft benachteiligt werden.

Recht der freien Meinungsäußerung

Art.

Jedermann darf in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung seine Meinung frei äussern. Es darf keine Zensur erfolgen, d.h. eine Behörde darf eine Veröffentlichung (Innerhalb der Schranken des Gesetzes) nicht verbieten.

Vereins- und Versammlungsrecht

Art.

Es besteht das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, aber die gesetzlichen Bestimmungen müssen beachtet werden.

Niederlassungsfreiheit

Art.

Jeder Bürger kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen und Vermögen jeder Art erwerben.

Unverletzlichkeit des Privateigentums

Art.

Das Privateigentum ist unverletzlich. Enteignungen finden nur auf gesetzliche Weise und nur dort statt, wo das öffentliche Wohl es erfordert. Es muss Entschädigung erfolgen (vergl. Art. 35).

Handels- und Gewerbefreiheit

Art.

Es ist keine absolute Freiheit, sondern eine Freiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken (z.B. Gewerbeordnung).

Petitionsrecht

Art.

Jeder, der sich in seinem Recht betroffen fühlt, kann Wünsche und Bitten durch einen Abgeordneten im Landtage vorbringen lassen.

Recht auf Beschwerdeführung

Art.

Jeder Landesangehörige ist berechtigt, gegen das Verfahren einer Behörde, durch das er sich in seinen Rechten benachteiligt fühlt, Beschwerde zu führen.

Befolgung der Gesetze

Art.

Man kann nicht nur den Schutz der Gesetze genießen, sondern muss sie selbst auch befolgen.

Verteidigung des Vaterlandes

Art.

Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung verpflichtet.

Art.



Art.



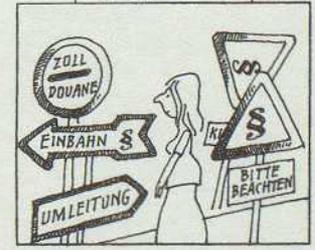
Art.



Art.



Art.



Art.

